

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.49 vom 17. Dezember 2024

BS Appellationsgericht, 2024-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.49 du 17 décembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.49 del 17 dicembre 2024

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Dreiergericht

VD.2022.49

URTEIL

vom 17. Dezember 2024

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger, lic. iur. André Equey,

lic. iur. Mia Fuchs und Gerichtsschreiberin Dr. Michèle Guth

Beteiligte

A____Beschwerdeführer

[...]

vertreten durch [...], Advokat,

[...]

gegen

Steuerverwaltung Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Beschwerde gegen einen Entscheid der Steuerrekurskommission

vom 17. Juni 2021

Urteil des Appellationsgerichts vom 5. November 2023

(vom Bundesgericht am 23. September 2024 aufgehoben)

betreffend Direkte Bundessteuer pro 2017

1.

1.1 Das Bundesgericht hob mit seinem Urteil 9C_47/2024 vom 23. September 2024 das Urteil VD.2022.48 des Appellationsgerichts vom 5. November 2023 betreffend die direkte Bundessteuer 2017 des Beschwerdeführers auf und wies das Appellationsgericht an, neu über die Verlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens bei den kantonalen Instanzen zu befinden.

1.2 Für die Neuurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Beschwerdeverfahrens ist ■ wie bereits für das Urteil über die Beschwerde gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ■ das Verwaltungsgericht als Dreiergericht zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

://: Für das Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission wird keine Spruchgebühr erhoben. Der Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens mit einer reduzierten Gebühr von CHF 1'200.■.

Die Steuerverwaltung hat dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission eine Parteientschädigung von CHF 780.■, einschliesslich Auslagen und zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 60.■, und für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'931.■, einschliesslich Auslagen und zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 149.■, zu bezahlen.

Für das vorliegende Urteil werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

Mitteilung an:

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.